

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Aug. 1976 (BG I S 2257) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30. Nov. 1976 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Merzig durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

0. Raumlicher Geltungsbereich SIEHE PLAN
1. Art der baulichen Nutzung ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA BauNVO § 4 SIEHE BauNVO § 4 (2) SATZ 1 - 3
- 1.1 Baugebiet 2.1.1 zulässige Anlagen SIEHE BauNVO § 4 (3) SATZ 6
- 1.2 Baugebiet 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 1.3 Baugebiet 2.2.1 zulässige Anlagen
- 1.4 Baugebiet 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 1.5 Maß der baulichen Nutzung 2.3.1 zulässige Anlage
- 1.6 Grundflächenzahl 2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 1.7 Geschossflächenzahl
- 1.8 Baumaszahl
- 1.9 Grundflächen der baulichen Anlagen
2. Bauweise 2.2 Überbaubare u nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 2.3 Stellung der baulichen Anlagen
3. Mindestgröße, die Mindestbreite und die Mindesthöhe der Baugrundstücke
4. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
5. Flächen für den Gemeinbedarf SIEHE PLAN
6. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen GESAMTER GELTUNGSBEREICH
7. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefordert werden konnten, errichtet werden dürfen
8. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind
9. besonderer Nutzungszweck von Flächen, der besondere städtebauliche Gründe erfordert wird
10. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zuordnung wie Fußgangerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
12. Versorgungsflächen SIEHE PLAN
13. die Führung von Versorgungsanlagen u. Leitungen SIEHE PLAN
14. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen ENTFALETT
15. öffentlichen u. privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe SIEHE PLAN
16. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können. ENTFALETT
17. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen ENTFALETT
18. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft ENTFALETT
19. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierzucht wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u. dergleichen ENTFALETT
20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können. ENTFALETT
21. mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen SIEHE PLAN
22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze u. Garagen. ENTFALETT
23. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen. ENTFALETT
24. von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Verkehrsräume zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Verhinderung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Verkehrsräume. ENTFALETT
25. einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen. a) Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern. ENTFALETT
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. ENTFALETT
27. Höhenlage der baulichen Anlagen SIEHE PLAN KETTELER STR. ABBOSCHUNGEN

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

STADT: MERZIG

STADTTEIL: MERZIG

NR:22 AN DER LEHMKAULE

NR:26 KETTELER-DOLOMITENSTR.

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG.

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG.

ENTFALETT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG
1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Verkehrsräume gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

BELDER VERÄNDERUNG DES ABFLUSSES VON WILD ABFLIEßENDEM WASSER IST NACH § 75 DES SWG DARAUF ZU ACHTEN, DAS KEINE NACHTEILE FÜR DRITTE ENTSTEHEN. DIE ABWASSERL SIND NACH DIN 4033 MIT 05 ATU ABZUDRÜCKEN

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

ENTFALETT

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

ENTFALETT

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

ENTFALETT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

1. ENTFALETT

2. _____

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 27. FEBRUAR bis zum 28. MÄRZ 78. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 8. JUNI 1978 beschlossen.

Merzig, den 13. MÄRZ 1979

Der Bürgermeister

Anton

(ANTON)

Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

Anton

(ANTON)

Der Bürgermeister

Anton

B E B A U U N G S P L A N

AUFTAGGEBER:

STADT M E R Z I G

BEZEICHNUNG
DER LAGE:

DOLOMITENSTRASSE U. KETTELERSTR. "

FLUR:

14, 15

1: 500

LANDKREIS
MERZIG-WADERN

ZEICHNUNG NR.:

DATUM NAME

AUFGETRAGEN:

8.12.76 E. CARL

KREISPLANUNGSSTELLE

BEARBEITET:

12.11.77 WACHECK

MERZIG DEN 17. NOVEMBER 1977

GESEHEN:

IA

GEPRUFT:

Hausius

ANDERUNGEN

a

b

c